

Privat- und Gewerbekunden KN flex - Tarif 2026

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr. Die Sperrung der Flexibilitäten (Anlagen wie; Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc.) sind während den Höchstbelastungszeiten dem EW Schafisheim (EWS) vorbehalten.

Möchte der Kunde vom Wahlrecht (KN flex -Tarif) Gebrauch machen, so hat er dies bis Ende Jahr 2025 der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Energietarif	Einheit	exkl. MW:inkl	. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	11.70	12.65
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	8.40	9.08
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.27	0.29
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.05
Abgaben			
Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	23.73	25.65
Grundtarif pro Monat	CHF/Monat	4.00	4.32

- Bei einem jährlichen Strombezug von mehr als 50'000 kWh gelten die Tarife für Gross- und Industriekunden.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV, durchschnittlicher Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Die Konzessionsabgabe, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche F\u00f6rderabgabe wird \u00fcber einen Netzzuschlag (gem\u00e4ss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allf\u00e4lliger \u00e4nderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeiseverg\u00fctung zur F\u00f6rderung erneuerbarer Energien. Sie wird f\u00fcr alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Kosten für das intelligente Steuer- und Regelsystem sind im Grundtarif enthalten.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sperrung

Die Sperrung der Flexibilitäten (Anlagen wie; Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc.) sind während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten, das EWS kann in Notsituationen die Anlagen steuern.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Aus- und Wiedereinschaltung wird mit CHF 150.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie und Beitragsordnung des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2025 Der Gemeinderat